

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

2215

12. August 1969

Nr.
im

vom

Bubendorf: Aufnahme des Pfarrhauses in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Pfarrhaus von Bubendorf liegt an der Halde des Kirchhügels direkt unterhalb der Kirche auf ansteigendem Gelände über hoher Gartenterrasse.

Der älteste Teil davon ist der giebelständige Hauptbau, der offenbar im 16. Jahrhundert entstand. Ihm schliesst sich fluchtbündig der traufständige, niedrigere Nordtrakt an. Der zurückstehende, kleine Südtrakt mit oberem Ausgang zum Friedhof wurde 1695 erbaut. Im Jahre 1767 musste der Ingenieur J.J. Fechter ein Gutachten über den baulichen Zustand des Hauses abgeben. Dabei stellte sich heraus, dass vor allem die Flügelbauten in einem bedenklichen Zustand waren. Die Wiederherstellung wurde sofort an die Hand genommen und bis 1772 zu Ende geführt. Nicht weniger als 23 Kreuzstücke wurden neu gemacht. Somit steht fest, dass die Fenster in der jetzigen Fassung aus dem 18. Jahrhundert stammen. Die gestaffelte Anlage ist also in verschiedenen Etappen entstanden, doch fügte man sich dem steilen Gelände an, so dass im Innern die Räume sowohl übereinander als nebeneinander angelegt sind. Im Norden befindet sich ein kleiner Brunnenhof, den ein zweigeschossiger Schopf- und Laubentrakt riegelartig abschliesst. Der nördliche Ausgang aus der Laube steht in Beziehung zu einer Gartenachse auf horizontalem Gelände, die dem Hang entlang führt, von zwei Rondellen unterbrochen wird und im 18. Jahrhundert entstand.

Im Innern ist die alte Raumeinteilung noch erhalten. In der Wohnstube steht ein grüner Kachelofen aus der Biedermeierzeit. Im Nordtrakt befindet sich ein Cheminée aus dem 18. Jahrhundert. Die bedeutendste Ausstattung enthält der Saal im Südtrakt, wo sich eine Bilderecke mit 36 rechteckigen Holztafeln befindet. Dargestellt sind Szenen aus dem Alten und dem Neuen Testament. Als Vorlage für die 1695 entstandenen Bilder dienten die Kupferstiche der sogenannten Merianbibel.

Das Pfarrhaus von Bubendorf ist durch seine Hanglage besonders ausgezeichnet. Als Gebäudegruppe zeigt es verschiedene Lösungen einer Hangüberbauung, wobei die markante Giebelständigkeit

des Hauptbaus die Hanglage im Gegensatz zu den Nebenbauten ignoriert. Die dadurch entstandene Spannung zwischen Festklammern und Loslösen vom Hang nimmt dem langgestreckten Baukörper jede Neigung zur Monotonie, sondern schafft durch die verschiedenen Dachstellungen und Fluchtlinien der einzelnen Baukörper eine heterogene Gruppe.

Stilistisch betrachtet leitet der spätgotische Bau durch seine Erweiterungen und die Vergrößerung der Fenster zum repräsentativen und stattlichen Barockbau über. Die Fensterreihen, die Fassadenanordnung und die Länge der Gebäudegruppe erscheinen zwar nicht im Sinne des Barocks vereinheitlicht, sondern bleiben in ihrer mittelalterlichen Unregelmässigkeit bestehen. Nicht die Grundsubstanz, sondern lediglich die Details wurden barockisiert. Diese Art von Barockisierung entspricht durchaus der im 18. Jahrhundert vorgenommenen Instandstellung, die eher einer Modernisierung, denn einer Renovation gleichzusetzen ist.

Der Gemeinderat von Bubendorf hat sich mit Schreiben vom 18. Juli 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen. Das Kirchen- und Schulgut ist ebenfalls damit einverstanden.

:/// Das Pfarrhaus, gelegen auf Parzelle Nr. 256, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustimmung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Bubendorf
an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes
an das Grundbuchamt Liestal

an das Hochbauamt, Abteilung Kirchen und
Pfarrhäuser (2)

an das Planungsamt

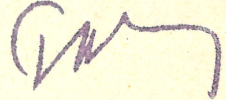
an das Baupolizeiamt (2)

an das Polizeikommando, Abteilung Reklamewesen

an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

an die Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:



Grundbucheintragung.

Die vorstehend beantragte Grundbuch-
eintragung ist erfolgt.

Liestal, den 11. Juni 1970

Grundbuchamt Liestal

Der Grundbuchverwalter: 